

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Zwanzigster Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50., halbjährig 75 kr., mit Postversendung ganzjährig fl. 2.10. Einschaltungen werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet und müssen spätestens bis Freitag Mittag portofrei im Gemeindeamte abgegeben werden.

Nr. 16.

Sonntag, 21. April

1889.

## Osterviehmarkt in Dornbirn.

Nachdem der letzte Genesungsfall der Maul- und Klauenseuche erst am 15. d. Mts. amtlich konstatiert werden konnte und gesetzlich von dieser Zeit ab 14 Tage seuchenfrei ablaufen müssen, bevor das Klauenvieh in den freien Verkehr gebracht werden darf, so kann der Osterviehmarkt, der auf den 23. April fallen würde, diesmal nicht abgehalten werden.

Die Gemeindevorstellung wird jedoch bei der vorgelegten Behörde Schritte einleiten, dass dieser Viehmarkt um 8 Tage später d. i. am 30. April l. Js. abgehalten werden kann.

Die Verlautbarung über die anzuhoftende Bewilligung zur Abhaltung dieses verschobenen Viehmarktes wird in den schweizer. und inländischen Zeitungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Dornbirn, am 21. April 1889.

Die Gemeindevorstellung.

An sämtliche Gemeindevorstellungen!

Das Publikum wird auf das Gesetz vom 28. März 1889, R. G. Bl. Nr. 32, betreffend die Schuldverschreibungen mit Prämien, ferner die Ankündigung u. Anempfehlung verbotener Lose u. Lotterien aufmerksam gemacht.